



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Magistrat der Stadt Wien – MA 40
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RLVB-43.00-2024/79594 Ht

Wien, 22. November 2024

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz
(WMG) geändert wird; Begutachtung

Bezug: Ihr E-Mail vom 30. Oktober 2024,
GZ: eRecht - MA 40 – 1166507-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 10 Abs. 6 Z 13 lit. c WMG


Es wird angemerkt, dass bereits im Grundsatzgesetz (§ 7 Abs. 4a SH-GG) die Sonderzahlungen aus der bäuerlichen Unfallversicherung gemäß § 69 BSVG aufgrund eines offenbaren Redaktionsversehens nicht angeführt wurden. Da es sich aus unserer Sicht um eine analogiefähige Lücke des Grundsatzgesetzes handelt, wird vorgeschlagen, § 10 Abs. 6 Z 13 lit. c wie folgt zu ändern „*Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG) samt Sonderzahlungen (§ 69 BSVG), diese ...*“.

Zu §§ 42 Z 7 WMG

Angemerkt wird, dass der Verweis auf die in Geltung stehende Fassung des ASVG bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell ist (derzeit idF BGBl. I Nr. 145/2024 anstatt von BGBl. I Nr. 110/2024).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der stellvertretende Büroleiter:


elektronisch gefertigt

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Dachverband der Sozialversicherungsträger
	Datum/Zeit-UTC	2024-11-26T14:23:04+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/amtssignatur/ .
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	